



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von der Bruska: Die jüngsten Kämpfe der böhmischen Stände.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die jüngsten Kämpfe der böhmischen Stände.

An den Redacteur der Grenzboten.

Sie haben über die böhmischen Stände bereits so viele Artikel in Ihr geehrtes Blatt aufgenommen, daß vielleicht auch dem gegenwärtigen Aufsatze diese Begünstigung zu Theil werden wird, der, wenn gleich nicht der Feder eines besondern Politikers, doch gewiß jener eines Wohlunterrichteten und für das Vaterland Glühenden entfloßen ist.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist, theils das generelle Streben der böhmischen Stände und die frommen Wünsche der einzelnen Partheien unter denselben näher zu bezeichnen, theils dasjenige zu berichtigen, was in den eingesendeten Aufsätzen für das Jahr 1846 und 1847 unrichtig angegeben erscheint oder das Unvollständige näher zu erläutern.

Opposition gegen die Willkürlichkeiten in der Verwaltung des böhmisch ständischen Domestikalfondes, wie solche seit Anfang des Jahrhunderts stattfanden, war das erste Streben der Stände und Graf Friedrich Deym war der Erwecker derselben aus einem 50jährigen Schlafe. Mit damals um so bewundernswerthem moralischem Muthe, weil er allein dastand gegen verjährtes Unrecht und gegen die unantastbare Würde der Präsidenten, auf deren Worte zu schwören die einzige Thätigkeit der Stände in dem angeführten Zeitraume war, trat derselbe gegen die willkürliche Gebahrung des Landesauschusses auf, und die naiv scheinende, aber als Anfang einer ständischen Thätigkeit merkwürdige Frage: Was hat es für eine Bewandniß mit dem ständischen Lazarethhöfel? war das erste selbstständige Wort, das man in den Hallen des Schlafes hörte, und das die blau uniformirten Schläfer erweckte.

Doch der Funke des Guten wird nicht erstickt, er schlummert vielmehr nur unter der Asche, und so schlossen sich denn dem böhmischen O'Connell, wie den Grafen alle seine Freunde und Verehrer nennen, mehrere Mitkämpfer aus den ersten böhmischen Familien an, wie Fürst Carl Auersperg, Fürst Franz Colloredo, Fürst Hugo Salm, Fürst Carl Schwarzenberg sammt dessen hoffnungsvollem Sohne gleichen Namens, Graf Leopold und die beiden Grafen Franz Thun, Graf Albert und Graf Erwin Rostiz, Graf Rudolph Morzin, Baron Christian Koz und Graf Wilhelm Wurmbbrand.

Immer größere Entdeckungen in schlechter Gebahrung mit dem ständischen Vermögen, die Einsicht der dringenden Nothwendigkeit einer Abhülfe, der sich hieraus ergebende Schluß, wie wünschenswerth es den Ständen wäre, mehrer Vertreter ihrer Rechte im Ausschusse zu haben, führten die Stände auch immer weiter auf der Bahn günstiger Reformen; die ständischen Präliminarien wurden nun einer genauen Prüfung unterzogen und zu diesem Ende jährlich drei Individuen aus der Mitte der Stände selbst erwählt; die Ausschußbeisitzer aus dem Herrenstande, Freiherr Henninger und Bennet wurden in den Jahren 1842 und 1844 durch die Grafen Albert Rostiz und Wurmbbrand, die nicht

mehr bereitwillige Diener der Regierung sich nicht scheuten ein freies, offenes Wort zum Besten ihrer Mandanten, der Stände zu sprechen, ersetzt. So geschah es, daß die Stände allmählig auf den Standpunkt gelangten, auch politische Fragen anzugehen und von dem Schutze ihres Haushalts zu dem Schutze ihrer standesrechtlichen Befugnisse übergingen. Denkwürdige Beschlüsse in dieser Hinsicht lieferten die ständischen Versammlungen in den Jahren 1843 und 1844, in welchen die Stände erklärten, der Vorsitz durch einen Oberburggrafen = Amtsverweser bei ständischen Versammlungen und Landtagen sei verfassungswidrig, und aus denen kräftige und freimüthige Vorstellungen wegen der Besetzung der Landesämter an Fremde und Unangesehene, gegen die Zahlenlotterie, gegen die Leistung des geistlichen Drittels für die böhmisch - ständischen Jöglinge in der Wienerisch = Neustädter Militärakademie aus dem Domestikalfonde, gegen das Mangelhafte der Criminalgerichtspflege, an den Thron des Monarchen gelangten. Da alle diese Vorstellungen keine Erörterung fanden, wurde in der ständischen Versammlung vom 7. April 1845 eine Deputation bestimmt, die Se. Majestät um die allerhöchste Gnade bitten sollte, die Feierlichkeit der Eröffnung des Eisenbahnzuges von Prag nach Olmütz mit Höchst Ihrer Gegenwart zu beglücken und welcher auch im Laufe dieser Versammlung bis Ende April noch mehrere andere ständische Bitten, wegen Errichtung einer Hypothekenbank, Regelung des Steinkohlengesetzes und die oben angeführten Beschwerden zur unmittelbaren Vorstellung an dem Throne des Monarchen mitgegeben wurden. Doch diese Deputation hatte ein trauriges Schicksal, welches als wahre Cassandra (nur mit dem Unterschiede, daß sie nicht gut gestimmt für die Trojaner war), die Stimme eines hochgestellten Staatsmanns, des Fürsten Metternich derselben mit den Worten vorhergesagt haben soll: Es freut mich, eine so ehrenwerthe Gesellschaft vor mir zu sehen. Wir stimmen daher von Herzen in die öfters getadelten Worte des Grafen Johann Lazanzy ein, die dieser in der Ständeversammlung vom 4. Mai 1846 gesprochen hat: Hätte ich gewußt wie diese Deputation behandelt werden würde, ich hätte nie dafür gestimmt! Die Mission der Edelsten des Landes zu den Stufen des Thrones, wurde an die Behörden gewiesen, die Mission einer vertrauenden, mächtigen und stolzen Nation, wurde für eine Privatgesellschaft gehalten, die Mission, welche die Aufgabe hatte die Sprache des Kindes zum Vater zu sprechen, die Mission, die ihrer Natur nach keine Zwischenvertretung duldet, sprach nicht unmittelbar, sondern durch Organe zum Monarchen.

Die Erledigung der Deputationsbeschwerden geschah auch im Sinne der Bureaucratie, denn da diese ohnehin schon früher alle ständischen Desideria zurückgewiesen hatte, so hieß die Verweisung der Deputation an das Organ der Behörden nichts Anders, als ihre Bitten und Beschwerden im Voraus verdammen, und ein Ministerium, das die Deputirten eines Landes, das der Juwel in der Kaiserkrone ist, für eine Privatgesellschaft ansieht, konnte keine andere Erledigung geben, als daß die staatsrechtlichen Grundgesetze dieser Nation auch ein Werk der Privatgesetzgebung seien und daß das jus legis ferendae des Königs sich selbst auf die einseitige Abänderung der Grundgesetze beziehe. In Folge dieser die Integrität des gesammten Ständekörpers gefährdenden allerhöchsten Entschliessung, in der den Ständen ausdrücklich bedeutet wurde, daß kraft des in der Landesordnung enthaltenen Vorbehaltes, auf welchen weder die Vorfahren Sr. Majestät, noch Se. Majestät selbst jemals Verzicht geleistet haben, Se. Majestät dieselbe ändern, mehren und bessern könne, und in welchen der Privilegien der Stände gar keine beruhigende Erwähnung geschah (weil ausdrücklich nur bei der Versicherung der Regierung, die Stände in ihren Rechten und Privilegien zu schützen, nur jener

erwähnt wurde, die in der Landesordnung und den Erlässen der in Gott ruhenden Vorfahren Sr. Majestät enthalten sind, die wichtigsten aber, nämlich jene der Confirmationssurkunde vom 27 Mai 1627, ganz übergangen wurden), ist in der Ständeverammlung vom 10. Februar 1845 ein Comité ernannt worden, welches in reisliche Ueberlegung zu ziehen hatte, auf welche bescheidene, aber muthige und freimüthige Art man diese bedrohte Integrität schirmen könne, und zu diesem Comité wurden ursprünglich drei ständische Mitglieder, nämlich: Graf Friedrich Deym, Graf Johann Lazanzky und Ritter Johann von Neuburg, und dann am 8. Mai 1846 noch zwei Andere, nämlich: Fürst Karl Auersperg und Graf Erwin Nostitz ernannt. Die Vorschläge dieses Comité's sind in der ständischen Versammlung des Mai-Monats 1847 zur Berathung gebracht worden, welche äußerst lebhaft war und in dem freimüthigsten Tone geführt wurde — wie Ihnen der nächstens zukommende Auszug der Verhandlung beweisen wird.

Daß die Stände seit der Abweisung der ständischen Bitten manchmal gefehlt, viel zu wenig kräftig und zu larme Sympathien für sich erweckend aufgetreten sind, unterliegt keinem Zweifel, und dieses Rückwärtsgehen wurde auch schon früher, am 28. April 1845, wo der Antrag des Grafen Deym, Sr. Majestät um die Aufklärung wegen des mehrgeforderten Steuerquantums für das Jahr 1846 zu bitten, gefallen ist, bemerkbar. Und ein noch größerer Krebsgang fand an dem unheilvollen 8. Mai 1846 statt, an welchem der von der Minorität des Landesausschusses gestellte Antrag auf Erweiterung des Städtewotums, Vertretung der Städte durch selbstgewählte Deputirte und Zulassung der unadeligen Grundbesitzer in den Landtag und die ständischen Versammlungen, nicht durchgegangen ist.

Schmählich war bei dem Fall der Frage, die Niederlage der Opposition, ja um so schmählicher, weil ein nicht bewiesenes Wort des Domdechant's Waczlawiczek (daß die Magistratualen zur Zeit, als sie vor Kaiser Joseph die Rechte der Städte vertraten, auch nicht Männer der freien Wahl der Gemeinden waren) das Fallen des Antrages der Minorität des Ausschusses bewerkstelligte. Merkwürdig war es aber, daß der Domdechant, der anfangs nur auf bessere Instruirung des Gegenstandes antrug, später, als dieser Antrag durchging, einen zweiten auf das Fallenlassen stellte, der auch leider zum Beschlusse geworden ist. Merkwürdig war es, daß ein Theil der Opposition für das Fallenlassen sprach, und ihr somit die erwünschten Bundesgenossen entziehen half. Ein Unglück für die gute Sache ist die Abwesenheit des liberalen Fürsten Karl Schwarzenberg an diesem Tage gewesen. Uebrigens kann ich nicht umhin, Ihnen, geehrter Herr, die Namen jener Botanten mitzutheilen, die Ehrfurcht für die Rechte eines geachteten Standes bewiesen haben, und ich thue dieses vorzüglich in der Absicht, damit die unrichtigen Urtheile, die über die Liberalität der böhmischen Stände sich auch in Ihrem schätzbaren Blatte, vorzüglich in dem Artikel, welchen Herr — w — über die Ständeverammlung vom Jahre 1846 eingesendet hat, in den Augen des Billigdenkenden gemildert würden. Im Interesse des vierten Standes haben gegen 21 folgende 18 Herren gestimmt: 1) Fürst Karl Auersperg; 2) Baron Christian Koz; 3) Graf Johann Lazanzky; 4) Graf Erwin Nostitz; 5) Graf Ludwig Kaunniz; 6) Graf Albert Nostitz; 7) Graf Michael Kaunniz; 8) Graf Anton Chamaré; 9) Graf Franz Thun (Sohn); 10) Graf Albert Deym; 11) Graf Hugo Nostitz; 12) Graf Enis; 13) Baron Johann Lehrenthal; 14) Baron Robert Hildtbrand; 15) Baron Silberstein; 16) Ritter Wenzel Bohusch v. Ottoschütz; 17) Ritter Wenzl Berger v. Bergenthal; 18) Ritter Ignaz Brechler v. Trotschkowitz. Wie wehe dem liberalen Theil der Op-

position, zu welchem wir beinahe alle Sprecher derselben zählen, das Fallen der Erweiterung des Stadtvotums gethan hat, beweisen Graf Erwin Rostiz und Graf Johann Lazanffy, die als dieselben die relative Stimmenmehrheit bei Wahlen zu ständischen Ausschüssen für sich hatten, die Erklärung abgaben, sie könnten auch, wenn sie die absolute Stimmenmehrheit hätten, die Wahl nicht annehmen, weil sie in allen wichtigen Lebensfragen mit der Minorität gestimmt hätten. Da auch jene Mitglieder aus dem Herrenstande, welche für das Fallenlassen des fraglichen Gegenstandes stimmten, dieses gewiß nicht aus Engherzigkeit, sondern aus dem diplomatischen Grunde gethan haben, weil sie die Vorlegung dieses Gegenstandes noch nicht für zeitgemäß hielten, seither durch die steten Niederlagen der Stände wohl dahin eines Bessern belehrt worden sind, daß ohne den mächtigen Bundesgenossen der Intelligenz des Bürgerstandes, und ohne die Stimme des Volkes die Stände nichts vermögen, so bleibt dem Verfasser dieses Artikels nur der Aufruf an alle königlichen Städte Böhmens übrig, sich ihres guten, auf den Paragraph 34 der Landesordnung gründenden Rechtes zu bedienen und an die Stände das Ansuchen zu stellen, auf dem Landtage und in den ständischen Versammlungen durch ihre Deputirten erscheinen zu können^{*)}. Geschieht dieses, dann haben die Stände am 30. August 1847 den Kampf der Thermopylen nicht umsonst gekämpft; denn aus den Trümmern ihrer, durch die neuesten Regierungsmaßregeln hingestürzten Verfassung, wird eine neuere und schönere entstehen. Aber es thut Noth, daß der Krebsgang aufhört, und wenngleich zwischen diesem und dem Adlerschwung ein großer Zwischenraum inne liegt, so mögen doch die jugendlichen Schwingen bald erprobt werden, damit einst der Schwung bis zur Sonne gehe. Ad astra per aspera! sei der Wahlspruch der Stände.

Eine zweite unrichtige Bemerkung des Herrn — w — ist jene, daß der Antragsteller für gleiche Besteuerung der einzige parlamentarische Charakter in der Octoberverhandlung vom Jahre 1847 gewesen ist; wenn dieses der Fall gewesen wäre, so hätte er sich jener Partei anschließen müssen, die die gleiche Besteuerung aufrecht erhalten wissen, aber gleichzeitig dem unliebsamen Beisatz des Hofdekrets vom 26. August 1846, daß sich Se. Majestät die weiteren Verfügungen vorbehalten, begegnen wollte, denn unter einem parlamentarischen Charakter können wir keinen andern verstehen, als der sich consequent bleibt; consequent sind sich aber nur jene Landstände geblieben, die für eine zweite Landtagschrift stimmten, denn sie allein konnte zu dem vorerwähnten Zwecke führen, wie der Berichterstatter für Ihr verehrtes Blatt über die Octoberverhandlungen der Stände 1846 sehr richtig bemerkt hat. Aber für die zweite Landtagschrift stimmten leider nur neun der anwesenden Landstände.

Graf Friedrich Deym erklärte bei dieser Abstimmung auf sein Votum zu verzichten, vermuthlich weil zwei seiner Anträge nicht zur Abstimmung gelangten, wovon der eine dahin ging, dem zur Bewahrung der ständischen Rechte eingesetzten Comité auch den Gegenstand zur Berathung mitzutheilen: ob über die Erledigung der ersten Landtagschrift 1847 noch eine zweite zu verfassen oder zum Landtagschluß zu schreiben sei; der zweite aber eine Anklage des Ausschusses über den Umstand in Antrag brachte, daß derselbe ohne ständischen Auftrag die Anlagscheine für das Jahr 1847 herausgegeben habe. Was den ersten Antrag betrifft, so hätte er allerdings, wenn über

^{*)} Die niederösterreichischen Stände haben ein solches Ansuchen nicht erst abgewartet.

Anmerk. S. Neb.

denselben abgestimmt worden, und er zum Beschlusse erwachsen wäre, die günstige Folge für die Fortschrittspartei gehabt, daß durch eine Vertagung des Gegenstandes sich ihre Streitkräfte, die im October 1846 leider theilweise Niemand in Anspruch genommen hatte, concentrirt hätten, und so mehr Stimmen für die zweite Landtagschrift ausgefallen wären. Allein es wäre dann auch von der andern Seite die Frage entstanden, was in diese zweite Landtagschrift bei einer Vertagung des Landtages hätte einbezogen werden können? Denn so wie die Fortschrittspartei ihre Streiter gesammelt hätte, wäre es auch von der conservativen Partei geschehen, und wenn diese Letztere auch Anfangs gegen die Landtagschrift gesprochen hätte, so wäre, wie diese zweite Landtagseingabe beschloffen war, ihr Bemühen dahin gegangen, das illiberale Amendement des Domdechants Waczlawetzek oder jenes des Grafen Prokop Lazanzky hinein zu beziehen, wovon das erste den ständischen Beschluß: daß vom Jahre 1847 an die ungleiche Besteuerung zwischen Dominical- und Rustical Gründen behoben würde, dahin abändern wollte, daß es in der zweiten Landtagschrift heißen sollte, für das Jahr 1847; das zweite aber die erfolgte Begünstigung des Rusticale nur in Folge der Kartoffelfäule für das Jahr 1847 gewährt wissen wollte. Der Sieg der liberalen Partei wurde ihr am 6. November 1846 dadurch aus den Händen gerissen, daß der größte Theil ihrer Streiter, als es sich um die kräftige Wahrung des ständischen Repartitionsrechtes durch eine zweite Landtagschrift handelte, ihre Führer verlassen und mit den Conservativen für den Landtagschluß gestimmt haben. Denn da am Tage zuvor, am 5. November, unter den 46 versammelten ständischen Mitgliedern 33 für die Verwerfung des Antrags des Grafen Prokop Lazanzky, welchen wir eben berührt haben, und nur 13 für dessen Annahme stimmten, so hätte bei dem genauen Zusammenhalten der Opposition am zweiten Tage ein eben so glänzendes Resultat errungen werden müssen. Uebrigens ist dieser Vorgang wenigstens ein Beweis, daß die Stände der Regierung nicht systematisch opponiren, indem sie hier blos für die liberale Maßregel der gleichen Grundbesteuerung stimmten, die Opposition gegen die Regierung aber wegen des gefährdeten Repartitionsrechtes ganz bei Seite setzten. Selbst die übrigen Anführer der Opposition haben sich dem Grafen Deym gegenüber eines strategischen Fehlers dadurch schuldig gemacht, daß sie seine Anklage gegen den Ausschuß nicht hinreichend hervorhoben, und so für die nächste ständische Versammlung im voraus auf die Wichtigkeit dieser Frage aufmerksam machten; aber dieselben waren so ganz von der Wichtigkeit des Hauptpunktes erfüllt, daß etwas geschehen müsse, um das ständische Repartitionsrecht zu wahren, daß sie, nachdem der Antrag auf die Landtagschrift geworfen war, alle ihre Kräfte nur für den Antrag streiten ließen, daß diese Wahrung in einem kräftigen Landtagschluß einbezogen werden solle.

Die zwei Hauptverhandlungen der letzten ständischen Versammlung im Monate Mai und des in demselben Monate abgehaltenen Landtags bildeten die Debatten über das Gutachten des ständischen Comités zur Verwahrung der ständischen Rechte und Privilegien und über die Frage, ob der im Jahre 1847 angenommene Steuerrepartitions-Modus auch für das Jahr 1848 festgesetzt bleiben solle. Was den ersten Gegenstand betrifft, sende ich Ihnen im Anschlusse den Auszug der diesfälligen Verhandlungen mit, und kann nur bemerken, daß die Annahme des Bergenthal'schen Amendements, statt der kräftigen Anträge des Comités eine bedauerliche Halbheit war, die die Stände noch nebenbei in manche Widersprüche verwickelte. Denn nach dem zur Sicherung ihrer Rechte das Comité anderthalb Jahr zusammengesetzt war, und nach den mühseligsten Forschungen, nach manchem schweren Kampfe der Mitglieder desselben untereinander zu

einer Vereinigung gekommen ist und den Ständen das Resultat derselben vorgelegt hat, beschließen dieselben Stände, welche durch den allerhöchsten Vorbehalt ihre Rechte für gefährdet hielten, einen Dank an die Regierung für den Beisatz desselben, den Vorbehalt aussprechenden Hofdecrets: daß Sr. Majestät die Rechte und Privilegien der Stände, wie solche in der Landesordnung und den Erlässen höchst dero in Gott ruhenden Vorfahren enthalten sind, sich gegenwärtig halten werden. Wenn dieser nur als Schlaftrunk zum Hinunterschlucken des Vorbehalts beigemischte Zusatz so dankenswerth war, warum haben die Stände diesen Dank nicht schon im December 1845 ausgesprochen? Oder haben dieselben vielleicht vergessen, daß die Gefährdung der ständischen Rechte eine doppelte war: 1) daß durch den Vorbehalt die ständischen Rechte und Privilegien, wie sich Fürst Nuerzberg im Laufe der Debatte richtig ausdrückte, unter dem Schwerte des Damocles schweben, 2) daß eben durch die auf einmal so dankenswerthe Versicherung Sr. Majestät die ständischen Privilegien aufrecht zu halten gar nicht versprochen worden ist, und daß in eben diesem Sinne die Mission des Comités eine doppelte war, den Vorbehalt bezüglich aller ständischen Rechte zu bekämpfen und die Privilegien insbesondere zu schützen? Gerade der kräftigste Theil der Worte, die das Amendement ausdrückt, sollen nicht zur Kenntniß Sr. Majestät kommen, sondern gerade die loyale Versicherung, daß die Stände sich von ihren Rechten genaue Rechenschaft zu geben wissen, und daß sie jeden Angriff auf dieselben zurückweisen werden, soll Sr. Majestät nicht zu Ohren kommen und bloß hinterrücks in's Protocoll als Verwahrung eingeschaltet werden. Wie unnütz und unwürdig eine solche Verwahrung sei, beweist am besten der Umstand, daß zwei Redner von entgegengesetzter politischer Gesinnung, nämlich der Oppositionsmann Graf Franz Thun und der Regierungsmann Graf Prokop Lazanzky (Manetin) sich dagegen sehr scharf aussprachen. Was den ebenfalls zum Beschluß gewordenen Dank der Stände an das Comité betrifft, so wäre der beste Dank für dasselbe eine Annahme seiner Anträge gewesen, und manche Mitglieder haben für diesen Dank gewiß nur aus der Ursache votirt, weil es einmal die allgemeine Meinung der Opposition war, daß über alle Punkte des Bergenthal'schen Amendements zugleich abvotirt werden sollte, und daß, wenn dieses nicht geschähe, leicht das ganze Amendement fallen, und dann der noch viel unliebsamere Antrag auf die bloße Aufbewahrung der Comitésanträge angenommen werden könnte.

Die einzelnen Landstände haben dagegen fast ohne Ausnahme freimüthig und offen gesprochen; die Stände selbst begingen wieder ihren gewöhnlichen Fehler und wurden Diplomaten. Wir fragen nur noch, ob es anständig sei, statt zu brüllen nur zu knurren? Indessen ist dieses Knurren sammt allen Kralleneinziehen und Klagenbückeln noch immer besser gewesen, als der Schlaf des weißen Bewohners der Scandinavischen Halbinsel und Lapplandes, in welchen der clericale Referent des Landesauschusses und und einige wenige Mitglieder des Herrenstandes die Stände einschlafen wollten.

Ein neuer Sprecher trat bei dieser Gelegenheit in der Person des jugendlichen kaum 24 Jahre alten früheren Robert Hildtbrand auf, dessen Jungferrede um so mehr Glück in der Versammlung machte, da sie mit eben so viel Bescheidenheit als Freimuth gesprochen wurde.

Was den zweiten Hauptgegenstand betrifft, so stellte Graf Prokop Lazanzky (Chiech) den Grundsatz auf, daß die Vertheilung der Grundsteuer von dem Jahre 1847 zwischen dem Dominical- und Rustikal-Grundstücken nicht ungleich repartirt war, daß er zwar von der im 8. 1846 aufgestellten Behauptung, daß die Stände verfas-

fungsmäßig, ohne den Gegenstand früher im Programm angekündigt zu haben, zur Veränderung des Maassstabs der Besteuerung nicht berechtigt waren, abgehen müßte, weil Se. Majestät diese Verfügung der Stände genehmigt haben, daß er aber diese Verfügung bedauern und bekämpfen müsse, da Wittwen, Pupillen, abwesende Landstände, bürgerliche Guts- und Grundbesitzer, welche nicht im Landtag erscheinen können, durch den überraschenden Anblick der Stände hart in's Mitleid gezogen worden sein.

Er stellte ferner die Behauptung auf, daß diese Verfügung, welche den Grundbesitz der Dominicalisten in Böhmen um ein Kapital von 8 Millionen Gulden im Werthe verringern, dem Rusticalisten sehr wenig, dem Proletarier aber gar nichts nütze, auf dessen Unterstützung doch die Stände bei diesen Zeiten der Noth am meisten denken, und welchen sie durch die jährliche Interessensumme des oben erwähnten Kapitals sehr unter die Arme greifen könnten. Der Botant sehe ein, daß sich die Stände durch einen Widerruf ihres Großmuths-Votums compromittiren würden, und er trage darauf an, noch im Jahre 1848 den von den Ständen neu angenommenen Steuermaassstab, jedoch durchaus nicht aus Gerechtigkeits- und Billigkeits-Rücksichten, sondern nur aus Großmuth fort bestehen zu lassen. Das Votum des Antragstellers der gleichen Besteuerung, des Grafen Joseph Mathias Thun, sei selbst nur ein Großmuths-Votum gewesen und habe, weil es überraschend vorgetragen wurde, einen solchen Eindruck auf die Gemüther geübt, daß gleich der erste Botant nach dem Oberlandeskanzlermerer, Fürst Adolph Schwarzenberg, sich dafür in der Meinung erklärte, Billigkeit und Recht erfordern dieses. Schließlich griff der Redner einen im Sinne der Gegenpartei gehaltenen Vortrag des Grafen Johann Lazanzky und einige Punkte im Vortrag des Landesauschusses, welchen Graf Albert Rostiz referirte, an.

Nachdem Letzterer sich erklärt hatte, auf persönliche Angriffe nicht zu antworten, und überhaupt es für rathsam fand, den Antrag zu stellen, daß in der Herrenstube hierüber nicht mehr debattirt werde, wurde die Debatte über diesen Antrag selbst auf den folgenden Tag verschoben und die Frage, ob die ganze von Sr. Majestät postulirte Steuer, namentlich aber der Zuschuß für das Criminale pr. 50,000 fl. bewilligt werden solle, verhandelt. Wir gehen über die Verhandlungen dieses Tages aus dem Grunde hinweg, weil dieselben ganz Deutschland bereits hinreichend bekannt sind, und erwähnen nur noch, daß Graf Wilhelm Würmbrand an diesem Tage wieder unter den Ständen erschien, die ihn beinahe zwei Jahre hindurch schmerzlich vermisst hatten. Eine so erfreuliche Erscheinung konnte nur ein gutes Omen für die ganze Steuerfrage bilden, und der Graf betrat sogleich wieder jenen Weg, auf dem er in früheren Jahren so reiche Vorbeeren pflückte, den Weg der äußersten Liberalität und Offenheit, auf dem allein Glück und Heil blühen kann. Er sprach für die unbedingte Verweigerung des erwähnten Steuer-Zuschusses, leider ging aber nur die bedingte durch.

Am zweiten Tage der Verhandlung der Steuerfrage, sprachen Graf Franz Thun (Sohn), Graf Erwin Rostiz, Graf Friedrich Deym, lebhaft dafür, daß die Debatte über die Frage: wie, auch in der Herrenstube offen erhalten würde und die beiden Grafen Prokop Lazanzky dagegen. Als aber Graf Albert Rostiz aus dem Grunde sein Votum zurück genommen hatte, weil aus den Aeußerungen der Gegner hervorzugehen schien, daß sie abgeschlossene Parteien und abgeschlossene Ueberzeugungen vermutheten, und als Graf Prokop Lazanzky (Chiesch) dieses Votum nun als das seinige wieder aufgegriffen hatte, wurde mittelst Majorität der Beschluß gefaßt, daß die Debatte über diesen Gegenstand auch in der Herrenstube frei stehen solle, welche sonach Graf Johann Lazanzky mit folgenden Worten eröffnete:

Kein so großmüthiger Gegner, wie Graf Albert Rostiz, beginne ich meinen Vortrag damit, den Hieb zurück zu geben, welchen Graf Prokop Lazanzky (Chiesch) auf mich führte. Der Herr Graf behaupten, daß ich in meinem Vortrage vom 6. und 8. 1846 den Satz aufgestellt habe, keines der beiden Motive, weder jenes der Billigkeit noch jenes das ständische Repartitionsrecht auszuüben, sei durch die Erledigung der ständischen ersten Landtagschrift für das Jahr 1847 erreicht worden, und daß ich auf diese Art klar ausgesprochen habe, daß die Verfügung der Stände, womit die gleiche Besteuerung eingeführt würde, unnütz war.

Es ist wahr, daß ich diese Worte gesprochen; aber erstens ist dasjenige, was ein Landstand als Motiv der Stände hinstellt, dadurch nicht auch schon wirklich Motiv der Stände geworden, und wenn ich gleich nicht leugne, daß mich bei der Abstimmung sowohl ständisches als Volks-Interesse, welche ohnehin immer vereinigt sein sollen, geleitet hat, so werden die ständischen Akten doch durchaus kein politisches Experiment, sondern nur das Motiv der Billigkeit als Grund des Beschlusses aufweisen. Dieser Grund trat auch im Laufe der Debatte durchaus nicht so überraschend hervor, wie es der Herr Graf schildern; denn vor dem Fürsten Adolph Schwarzenberg sprach noch Fürst Salm, der die Billigkeit von der Gerechtigkeit genau sonderte, erstere in dem Falle der Frage zugab, die zweite leugnete, und bevor die Debatte zum Schlusse gelangte, haben namentlich Graf Friedrich Deym und Graf Albert Rostiz diese beiden Begriffe noch scharf bezeichnet und den Sachverhalt genau aufgeklärt. Was aber das gefährdete Repartitionsrecht der Stände betrifft, so habe ich eben, um dasselbe zu wahren und gegen die weitem von Sr. Majestät angedeuteten Verfügungen zu remonstriren am 6. und 8. 1846 die zweite Landtagschrift in Antrag gebracht, ein Antrag, der auch in einem auswärtig von dem Herrn Grafen freilich nicht geliebten Journale als geeignet zur Wahrung der ständischen Rechte besprochen worden ist. Wenn daher der Herr Graf das ständische Repartitionsrecht so gefährdet hielten, so hätten sie für meinen Antrag stimmen sollen; denn sie hätten hierdurch zwei Würfe mit einem Stein gethan, erstens das ständische Repartitionsrecht gewahrt und zweitens ihrer Meinung, daß der abgeänderte Steuermodus nur für das Jahr 1847 gelten sollte, im verfassungsmäßigen Wege Geltung verschafft, wodurch derselbe, wenn auch nicht mehr liberal geworden und hoffentlich nicht mehr Stimmen errungen, doch als nicht ganz verfassungswidrig etwas mehr Sympathien erlangt hätte. Der Herr Graf zogen es aber vor, bevor überhaupt noch beschlossen war, ob die Stände über die königliche Einrede etwas erwidern sollten, eine zwei Stunden lange Rede zu halten. Ich gehe nun zu den Einwendungen über, die der Herr Gegner dem Beschlusse selbst machen. Was nun den Umstand betrifft, daß dem Proletarier, dem doch vor Allem die Obsorge der Stände Noth thut, kein Vortheil erwachse, so muß ich bemerken, daß sich der Herr Graf hier in einem sonderbaren Zirkel bewegen und daß sie die Radien der weitem Peripherie eher ziehen wollen als jene der nähern; denn offenbar muß man doch eher Billigkeit üben und Unbilligkeit aufheben, als großmüthig sein und Wohlthaten erweisen. Billigkeit aber und nicht Großmuth hat die Aufhebung der ungleichen Besteuerung verlangt. Ich sehe hierbei ganz von dem Gesichtspunkte ab, ob eine ziffermäßige Ungleichheit der Besteuerung bestanden habe oder nicht; aber die Ungleichheit ist schon dadurch evident, daß der Rustikalist öffentliche Lasten als Vorspann, Transport, Lieferungen, Rekrutirungskosten, der Unterthan nebstbei noch die Frohnen an die Obrigkeit und die übrigen Urbariallasten tragen muß, von denen Allem der Dominicalist frei ist. Alle diese Lasten sind in den öffentlichen Büchern im ersten Satze auf seinen Grundstücken versichert, ohne daß sie von seinem zu ver-

steuernden Vermögen abgeschlagen werden. Man wende mir nicht ein, daß dann auch die Privatschulden der Dominicalisten und Rusticalisten ebenfalls in Anrechnung gebracht werden müßten; denn diese Einwendung hält aus dem Grunde keinen Stich, weil die erwähnten Schulden theils durch Unglücksfälle, theils durch Verschwendung entstanden sind, und daher eben so gut durch glückliche Umstände und Sparsamkeit getilgt werden können. Welcher Umstand befreit aber den Rusticalisten von den öffentlichen Lasten? Sie belasten seinen Grundbesitz für immer, eben weil sie öffentliche Lasten sind. Die Lieferung des Materials, welche die Obrigkeiten und Dominicalisten zu Straßen, Kirchen und Schulbautlichkeiten zu leisten haben, die Professionisten-Kosten, welche die Obrigkeiten, wenn sie zugleich Patron sind, zu den beiden letztern, zu den erstern immer, beisteuern müssen, werden hinlänglich durch die Zug- und Handarbeiten, welche die Rusticalisten zu allen diesen Zwecken beschweren, aufgewogen. Die Stände haben daher durch den Beschluß vom 25. Mai 1846 nur einen annähernden Schritt zu einer Einkommensteuer gemacht, welche doch nach dem Urtheil aller Staatswirthschafts- und Finanzleute die billigste Steuer bildet. Sie können nunmehr ohne Gefahr eigenmüthig genannt zu werden im Interesse des gesammten Grundbesitzes zu großen Anforderungen des neuen Katasters entgegen treten und können des ehesten auch eine Einkommensteuer anstreben. Wenn aber dieses letztere Unternehmen gelingt, so trifft der Vortheil des Gelingens auch den Gewerbsmann und Proletarier; und mancher arme Bauer wird dann noch weniger, mancher arme Häusler und Gewerbsmann vielleicht gar keine Steuer mehr zahlen, der Proletarier aber durch erhöhten Arbeitslohn bei dem erleichterten Grundbesitzer, Fabrikanten und Gewerbsmann wohlhabender werden, und wenigstens gemächlicher leben. Diese Ueberzeugung hat die Männer des 25. Mai 1846 geleitet, dieser Ueberzeugung werden sie treu bleiben; denn sie wissen, daß die schwer belastete Klasse, welche uns Allen Nahrung im Schweisse ihres Angesichts verschafft, jeder Erleichterung werth sei, sie wissen, daß Kreuzer in den Händen dieser armen Klasse zu Gulden und Gulden zu Capital werden. Die Männer des 25. Mai, zu denen ich mich bis zu meinem Grabe mit Stolz bekennen werde, werden nie in ihrer Ueberzeugung schwanken, und die Nachwelt wird einst ihre Namen segnend ehren. Der Grund der Gegner, daß die jetzigen Stände in einen Widerspruch mit dem Beschluß der Stände vom Jahre 1825 gerathen, welche gegen das Ansehen Sr. Majestät König Franz II. die Grundsteuer billiger und gleicher zu repartiren remonstrirten, zerfällt schon durch die Behauptung, daß die Ueberzeugung der damaligen Stände die Ueberzeugung der jetzigen nicht beherrschen könne; wer kann aber nebstbei leugnen, daß Zeitverhältnisse auch die Zweckmäßigkeit von Beschlüssen ändern? Und anders waren die Zeitverhältnisse damals, und anders sind sie jetzt, anders war die Stimmung der Gemüther, die Richtung der Geister und anders ist sie jetzt. Damals schwebten noch die Schrecken der französischen Revolution allen Geistern vor, und man hielt jedes Zugeständniß an die untern Stände für gefährlich; jetzt sieht man wohl ein, daß gerade ein Zugeständniß im liberalen Sinne der Zeit und gesetzmäßige Neuerungen die beste Waffe gegen communistische Umtriebe sind. Damals waren die meisten unserer Landstände durch Kriege, welche während mehreren Generationen dauerten verarmt, jetzt haben sich die Meisten unter uns durch die Segnungen eines 32jährigen Friedens erholt; damals bekümmerten sich, abgezogen von öffentlichen Sorgen, die wenigsten Großen des Landes um ihr Vermögen und es ging, anvertraut den Händen von Miethlingen, durch ungeheurere Schuldenlast zu Grunde; jetzt sind die meisten Herren selbst Sorger für ihren Wohlstand; damals fielen nach dem Kriege die Preise vom Getreide und Wolle beinahe auf Null herab, der

größte Schatz Böhmens, sein ungeheurer Waldstand, fand keine Verwerthung; jetzt wird Getreide und Wolle zu genügenden Preisen verkauft, das Holz wird selbst auf den kleinsten Bächen bis in die entfernteste Hauptstadt gefloßt, oder auf Eisenhämmer und Glashütten verwerthet. Die Fortschritte der rationalen Oekonomie und der neuen Waldwirthschaft, will ich gar nicht erwähnen, denn wem sind ihre Resultate unbekannt? Kurz, damals waren die Stände gar nicht in der Lage ein Opfer zu bringen; jetzt sind sie es aber und haben es gebracht auf dem Altare des Vaterlandes aus Gründen der Billigkeit. Auf diesen Gründen beruht der ständische Beschluß vom 25. Mai 1846 und dieser muß, soll nicht alles ständische Ansehen zu Grabe gehen, um so consequenter aufrecht erhalten werden, als es der erste war, den die Stände in vollem Bewußtsein ihrer eigentlichen Stellung, als Vertreter des Landes gefaßt haben, als es der erste war, wo die bedauerliche, besonders seit dem Fallen des Städte-Votums bestandene Isolirung aufgegeben wurde; als es endlich der erste war, wo besonders der Adel seine schöne Stellung begriff und sich an die Spitze des Volkes stellte. Lassen sie darob, meine Herren, diesen Tag einen Tag der herzzinnigen, brüderlichen Vereinigung sein, reichen wir uns die Hände zum Besten des Vaterlands, denn von welchen Farben immer unsere politischen Ueberzeugungen sein mögen, ein Gefühl befeelt uns gewiß Alle: die Liebe zu der theuren heimatlichen Erde, zu unserm schönen Vaterland, zu Böhmen.

Nach dieser Rede begann Fürst Karl Auersperg seinen Vortrag: Der Herr Antragsteller der ungleichen Besteuerung beginnt mit der Behauptung: er könne gegenwärtig den Beschluß vom 25. Mai 1846 nicht mehr als verfassungswidrig bezeichnen, weil derselbe von Sr. Majestät bestätigt sei, und doch hat ihn der Herr Botant als verfassungswidrig am 5. November 1846 gestempelt, obgleich damals die allerhöchste Sanction hierüber erfolgt war. Ich muß mir übrigens die Frage erlauben: Worin der Grund der Berechtigung des Herrn Grafen zu seinem gegenwärtigen Antrag liege, der, mit Ausnahme des Motivs, derselbe ist, wie er am 25. Mai 1845 gestellt wurde, da er dieses Recht dem Antragsteller des vorjährigen Votums angefochten hat, und worin der Unterschied liege, daß der Antrag des Herrn Grafen verfassungsgemäß war, während der Antrag des Herrn Oberstlandeskämmerer verfassungswidrig sein soll. Beide Anträge waren in keinem Programm veröffentlicht und in keinem Lesezimmer ausgelegt. Bei so persönlichem Widerspruche konnte es die Stände wohl nur unangenehm berühren, daß eines ihrer Mitglieder durch die Geldfrage aus langer ständischer Unthätigkeit geweckt, das obige Beweismittel angeschlagen hat, um einen ihrer Beschlüsse zu entkräften, oder durch die hingestellte Möglichkeit einer Verfassungswidrigkeit Bangigkeit und Zerwürfnisse zu erregen. Der Herr Graf glauben, daß die Musikalisten bei dem großen Opfer, das die Dominicalisten gebracht, sehr wenig, die Proletarier gar nichts gewonnen haben, und auf die Letztern müsse man doch besondere Aufmerksamkeit hegen; doch scheint Herr Botant zu vergessen, daß die acht Millionen Stammkapital, welches gewissermaßen dem Dominicalbesitze entgeht und dem Musikalbesitze zuwächst, gerade das kräftigste Mittel sei, dem Wachsen des Proletariats zu begegnen; denn unterstützt man den Bauer nicht so lange, als er noch Haus und Hof hat, so wird derselbe Proletarier. Der Herr Graf behaupten ferner, durch einen so übereilten Beschluß seien Viele in's Mitleid gezogen worden, welche hier gar nicht vertreten waren. Aber ich halte es eben für ein Verdienst, mit Aufopferung eigener Interessen das Gute so schnell auszuführen, als man es erkannt hat. Wenn Wittwen, Pupillen, bürgerliche Grundbesitzer und Dominicalisten hier nicht vertreten sind, so ist dies eine Schwäche der Verfassung, und sie mußten daher verfassungsgemäß an dem vom Botanten bezeichneten

Großmuthsvotum Theil nehmen; ja das Bedenken dagegen ist um so geringer, da dieser Beschluß ein Beschluß der Billigkeit war, und sich der Nachtheil, den sie dadurch leiden, gewissermaßen wieder durch den Vortheil, den sie gleich uns Obergkeiten aus der Erleichterung des Dominicalbesitzes von öffentlichen Lasten genießen, behebt. Der Herr Graf wollen nur ein politisches Motiv in dem getadelten Beschlusse finden, nur ein Experiment; und ich gebe zu, es sei ein Solches; denn es hat endlich wirkende Mitglieder geschaffen. Es sei endlich selbst ein politisches Experiment der Stände, ihr Repartitionsrecht zu wahren, so haben die Stände doch auch das Gute dabei gewollt, und dessen Vollführung getrost der Gerechtigkeit und Weisheit Sr. Majestät überlassen. Daß das hierüber erlassene Reskript Worte enthielt, welche das ständische Repartitionsrecht gefährdeten, thut nichts zur Sache, denn die Stände haben die Mittel jederzeit in Händen, dieses Recht auf offene und legale Art zu wahren, und daher sehe ich durchaus keine Ursache ein, weshalb die Stände den Beschluß vom 25. Mai 1846 bereuen sollten; vielmehr haben sie alle Ursache, in der Erinnerung desselben stolz zu sein. Wenn aber der Herr Graf den weitem Antrag stellen, die Stände sollten beschließen, wegen des Nothjahrs die Repartition des Jahres 1847 auch noch im Jahre 1848 beizubehalten, so unterschieben dieselben hier dem Motiv der Billigkeit das Motiv der Großmuth; aber ich kann die Logik des Raisonnements durchaus nicht einsehen, daß die Großmuth dem Rustikalisten in einem Nothjahre nützen soll, wo ihm die daselbe gewährende Billigkeit in einem gewöhnlichen Jahre nichts nützt. Oder soll es loyal sein, um eine Uebereilung nicht offen vor seinen Mitständen einzugehen, lieber unter dem Mantel der Großmuth im künftigen Jahre noch zu zahlen? Der Billigkeitsgrund des ständischen Beschlusses ist daher keineswegs entkräftet, und die Tendenz der Großmuth, welche für die Zukunft vorbehalten werden soll, jedenfalls sehr hinfend.

Weder der staatswirthschaftliche Vortheil einer gleichen Besteuerung zwischen Dominical- und Rustikalgründen, noch die vor dem Jahre 1847 bestandene Ungleichheit in der Besteuerung kann geleugnet werden. Die Dominicalgründe sind mit wenigen Ausnahmen in den Händen der Obergkeit, die Rustikalgründe wieder mit wenigen Ausnahmen in den Händen der Unterthanen; ich will daher jetzt nur vom Standpunkte einer Obergkeit aus sprechen und von dem Umstande ganz absehen, daß die Rustikalisten noch eine Menge öffentlicher Lasten zu tragen haben, von denen die Dominikalisten frei sind. Aber die Obergkeit hat nebst der Größe ihres Grundbesitzes auch noch andere Hilfsquellen, als Laudemien und Zinsungen, der Rustikalist ist auf die Erzeugnisse seines, ohnehin weit kleineren, Grundbesitzes beschränkt, der Obergkeit steht weitreichender Credit sowohl bei Privaten, als bei der Sparkasse und den öffentlichen Kassen zu Gebote, der Unterthan hingegen bekommt, eben weil sein Grundbesitz wegen der geringern Größe auch leichter überschuldet wird, nur sehr schwer Gelder auf den angedeuteten Wegen, und muß daher in einem Mißjahre oft zu Wucherhänden seine Zuflucht nehmen; die Obergkeit kann bei diesen Verhältnissen mit ihren Erzeugnissen spekuliren, die Unterthanen müssen dagegen oft, nicht durch Erfahrung, sondern durch Noth gelehrt, ihre Erzeugnisse um sehr geringen Preis verkaufen, ja oft sogar dieselben, ehe sie gefachnet sind, verwerthen; denn sie verdanken nur Grund und Boden ihre Existenz und werden eben aus der Ursache im Preise ihrer Producte sehr oft benachtheiligt. Was ist also für ein Grund vorhanden, den Rustikalbesitz mehr zu belasten, als den Dominicalbesitz, und muß nicht die Abstellung der Ungleichheit im Grundsteuerobjecte sehr willkommen sein? Es ist schön, Gutes aus Billigkeit zu üben, aber es ist wahrhaft groß, dieses mit eigenen Opfern zu thun

diese Billigkeit aber zurückzunehmen oder zu umgehen, wäre ein Rückschritt, zu dessen näherer Bezeichnung mir die Worte mangeln. Selbst die Feinde der Steuerausgleichung haben diesen in der Gegenwart beseitigen wollen, aber die Möglichkeit eines solchen Schrittes, selbst in entfernter Zukunft kann nicht Wurzel fassen in meiner Seele, und die Wichtigkeit dieser Sache, der Ernst des Augenblicks veranlassen mich das Urtheil zu schildern, welches die Nachwelt über die Zurücknahme oder Zerlegung des im Mai 1846 gefassten Beschlusses der Grundsteuerausgleichung fällen würde. Sie würde ihn nur als ein Werk der dem Lande höchst bedrohlichen Selbstsucht hinnehmen, sie würde ihn als untrügliches Zeichen moralischer Schwäche erkennen. Diese Wunde aber, die wir uns selbst schlugen, würde nimmermehr vernarben, denn gefellen wir unsere Schwäche zu den übrigen Schwächen der Zeit, dann hat unsere Institution aufgehört jener fruchtbare Acker im Vaterlande zu sein, in dem Hoffnungen grünen, Wahrheiten zur Reife gebracht werden sollen, dann haben wir uns selbst unser Grab gegraben, auf das die Nachwelt sicher keine Blumen streuen wird.

Wir fügen hier nur noch bei, daß wir den Vortrag des Grafen Johann Kazanzky von demselben selbst erhalten haben, jenen der Fürsten Auersperg aber nur den stenographischen Anmerkungen eines Ohrenzeugen verdanken, mithin den erstern sowohl im Betreff des Inhalts als der Stylistik, den zweiten nur in Betreff des Inhalts verbürgen können. Beide Redner, so wie auch Graf Albert Rostky der nach ihnen sprach, haben aber nach bloßen Handanmerkungen aus dem Stegreife gesprochen. Den Vortrag des Herrn Grafen Albert Rostky, werden wir Ihnen, so wie wir in dessen Besitze sein werden, zusenden. Sollte dieser Aufsatz Veröffentlichung und Anklang finden, so werden wir Ihnen bald einen zweiten nachsenden, und müssen nur bemerken, daß wir von Herzen wünschen, daß mancher Leser Ihres verehrten Blattes, auf Grundlage unserer Referate, auch ein Urtheil über die böhmischen Stände fällen möge; denn mehr als das Urtheil des einsendenden Referenten, wird jedem Einzelnen derselben gewiß das Urtheil eines ganz Unbefangenen gelten, das Urtheil des Mannes aus dem Volke. Getrost überlassen wir aber diesen das Urtheil über die Stände Böhmens, denn wie oft diese auch gefehlt haben mögen, frei von Eigennuß war jeder ihrer Entschlüsse.

Prag, am 17. Januar 1848.

Von der Brussa.